

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 12/2022

Firma Speira GmbH

Ersatz für Gieß- und Schmelzofen 6

A. Sachverhalt

Die Firma Speira GmbH hat mit Schreiben vom 30.11.2022 (Eingang 01.12.2022) bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen (Ziffer 3.4.1 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Aluminiumstraße, 21129 Hamburg beantragt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die zu ändernde Anlage (Gießerei) fällt unter Ziffer 3.5 der Anlage I zum UVPG. Für die Ziffer 3.5 sind Leistungs- (3.5.1) und Prüfwerte (3.5.2 und 3.5.3) vorgeschrieben. Eine UVP wurde für die Bestandsanlage bisher nicht durchgeführt, weswegen für ein Änderungsvorhaben § 9 Abs. 2 UVPG maßgeblich ist.

Es findet mit der Änderung keine Kapazitätserhöhung statt.

Der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung von 20 t oder mehr je Tag an Nichteisenmetallen unter Ziffer 3.5.2 der Anlage I zum UVPG wird hiermit jedoch erneut überschritten. Ein erneutes Überschreiten liegt auch dann vor, wenn die Änderung keine Auswirkungen auf Größe und Leistung hat (Hoppe/Beckmann UVPG/UmwRG Kommentar, 5. Auflage, § 9 UVPG Rn. 9). Somit ist § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG anwendbar, gemäß dem eine Vorprüfung zu erfolgen hat. Ziffer 3.5.2 der Anlage I zufolge ist dies in Form einer allgemeinen Vorprüfung i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Demnach muss hier eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt werden, bei der geprüft wird, ob das geänderte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. **Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 **Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Die baulichen Eingriffe zur Neuinstallation des Ofens 6 (neu) finden innerhalb der bestehenden Gießereihalle und am Standort des bisherigen Ofens 6 statt.

1.2 **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten**

Der neue Ofen 6 wird am Standort des bestehenden Ofens innerhalb der Gießereihalle errichtet.

1.3 **Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Es sind keine baulichen Maßnahmen außerhalb der bestehenden Gebäude notwendig.

Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Umgestaltung von Flächen statt.

Neue Eingriffe in den Boden finden nicht statt.

Hinsichtlich Wasser und Gewässer ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine Änderungen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und in direkter Nachbarschaft zu der Anlage aufgrund des Standorts im Hafengebiet eher geringfügig ausgeprägt und es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

1.4 **Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art der Abfälle nicht verändern.

1.5 **Umweltverschmutzung und Belästigungen:**

Luftverunreinigungen

Durch die Installation des Ofens 6(neu) anstelle des bisherigen Ofens 6 wird der Anschluss an die bisherige Abgasreinigung genutzt.

Es werden keine höheren Volumenströme oder Schadstofffrachten gegenüber des bisherigen Ofenbetriebes erwartet.

Die bestehenden Grenzwerte gelten weiter.

Geruch

Bei dem Betrieb der Anlage sind keine Geruchsemissionen zu erwarten.

Lärm und Erschütterungen

Es wurde ein Lärmkataster für die Gesamtanlage „Gießerei“ inkl. des Änderungsvorhabens erstellt. Die durch das Änderungsvorhaben geänderten oder neu hinzugekommenen Schallemissionsquellen liegen nicht im Einwirkungsbereich der betrachteten Immissionsorte.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Es werden keine neuen Stoffe gehandhabt. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Gewerbliches Abwasser

Zusätzliches Abwasser fällt nicht an.

Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die zu ändernde Anlage stellt keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung dar. Störfälle sind daher nicht zu betrachten.

Es werden keine neuen Stoffe oder Technologien eingesetzt, weswegen keine Änderungen im Hinblick auf Unfälle etc. zu erwarten sind.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es werden keine zusätzlichen oder andere Emissionsfrachten beantragt.

Die bestehende, genehmigten Emissionsquellen der Abgasbehandlungsanlagen für Ofenabgas und Nebenhauben reichen laut Angaben des Antragstellers auch für die Absaugung des neuen Ofen 6 unverändert aus.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Der Antragsteller betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Aluminiumstraße, 21129 Hamburg eine Anlage gemäß Ziffer 3.6.1EG des Anhangs zur 4. BImSchV. Der Anlagestandort befindet sich im Hafengebiet Altenwerder der Stadt Hamburg. Das Betriebsgrundstück grenzt im Norden an ein Industrie- und Gewerbegebiet zum Finkenwerder Vorhafen. Im Süden und Westen begrenzt ein Streifen Landschaftsschutzgebiet vor der Alten Süderelbe das Werksgelände.

Das Vorhaben findet ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgrundstück statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.
Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene FHH-Gebiet „Mühlenberger Loch/Nesssand“ befindet sich in ca. 4.500 m Entfernung in nord-westlicher Richtung.

In ca. 4500 m Entfernung südlicher Richtung befindet sich das FHH-Gebiet „Fischbeker Heide“.

In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidentmissionen, Beeinträchtigungen verursachen

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „NSG Moorgürtel“ befindet sich in ca. 1500 m Entfernung in süd-westlicher Richtung.

Weiteres Naturschutzgebiet ist das NSG „Finkenwerder Süderelbe“ in ca. 2.500 m Entfernung in westlicher Lage.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Moorburg“ grenzt allerdings unmittelbar im Süden an das Werksgelände.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das nächstgelegene Naturdenkmal „Uhlenbuschbracks“ befindet sich in ca. 750 m Entfernung in westlicher Richtung.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die geplante Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. Das nächstgelegene geschützte grenzt im Westen an das Werksgelände (Trockenrasen). Darüber hinaus befinden westlich in ca. 250 m Entfernung ein Biotop des Typs Sumpfwälder und in ca. 100 m östlicher Richtung ein natürliches oder naturnahes stehendes Gewässer.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Heilquellenschutzgebiete sind in der Umgebung nicht ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich im Hochwasserrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“. Das Werk ist durch die Hauptdeichlinie gesichert.

Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht in der Umgebung. Aufgrund der großen Entfernung von Überschwemmungsgebieten ist das Vorhaben davon nicht betroffen.

Die nächstliegenden Wasserschutzgebiete befinden sich in ca. 400 m Entfernung in südlicher Richtung (Süderelbmarsch/Harburger Berge).

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und die darauf gestützten Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei.

Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nicht zutreffend für das betroffene Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

- 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

In näherer Umgebung sind keine Baudenkmäler ausgewiesen. Die nächstgelegenen Denkmäler sind Baudenkmäler landwirtschaftlicher Gebäude aus dem 19. Jahrhundert, welche in ca. 900 m Entfernung südlicher Richtung an der Hohenwischer Str. und am Moorburger Eldbeich ausgewiesen wurden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt im ausgewiesenen Hafen- und Industriegebiet. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Lagerbetriebe angesiedelt. Es ist mit keinen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Keine Änderungen am genehmigten Zustand bzgl. Luftemissionen. Daher sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Luftemissionen zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Alle Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind weit außerhalb des Betrachtungsradius entfernt.

Vorhabenbedingt sind auf die weit entfernten Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und es besteht damit keine weitere Notwendigkeit einer Prüfung der Stoffeinträge in die Natura 2000-Gebiete im Sinne einer detaillierten FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung. Daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.

Es sind aus selbigem Grund ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o.g. geschützten Biotope zu erwarten

Fazit

Es sind daher durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Lärm

Aufgrund der Unterschreitung von min. 15 dB(A) der geänderten und neuen Anlagen am Immissionsort, ist nicht durch zusätzliche Lärmimmissionen auszugehen.

Bzgl. Schallimmissionen sind damit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BIm-SchG.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht verändern.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Es wird keine neue Fläche in Anspruch genommen und es sind keine Emissionen und Boden und Wasser zu erwarten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da die Emissionen an SO_x der Gesamtanlage unverändert bleiben und weiterhin den Bagatellmassenstrom der TA Luft (2002) nicht überschreiten, ist durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Baudenkmäler/ Gebäudeensembles zu rechnen.

Durch das geplante Vorhaben können keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen werden.

Es sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.

Keine bzw. geringfügige Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.

Keine bzw. geringfügige Auswirkungen hinsichtlich voraussichtlichen Zeitpunktes des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben. Es gibt keine kumulierenden bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

Die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.